



Flugschule Chiemsee GmbH & Co KG  
Herrn Robin Frieß  
Am Hofbichl 3c  
83229 Aschau i. Chiemgau

Gmund, 18.07.2016 Kla

**Außenlandungen mit Gleitsegeln auf den Landeflächen "Fuchsluger Bach" und „Pauli“, 83229 Aschau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Chiemsee, Herrn Robin Frieß, vom 25.05.2016 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Chiemsee und mit Zustimmung der Flugschule auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Landeplätze „Fuchsluger Bach“ und „Pauli“  
Lage: Landeflächen: Gemarkung Hohenaschau. Die Landeplätze werden von dem nach § 25 LuftVG zugelassenen Fluggelände „Kampenwand“ angeflogen.  
Gemeinde: Aschau  
Landkreis: Rosenheim

## 2. Flugbetriebsflächen:

### Landung 1:

Bezeichnung: „Landeplatz Fuchsluger Bach“

Koordinaten: N 47°46' 16,57" E 12° 19' 36,13"

Flurst. 138/1

Höhe: 618 m

Höhendifferenz: 830 m; Erforderl. Gleitzahl: 3,3

Landerichtung: Je nach Windrichtung, i.d.R. Nord-Süd

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Lizenz, Doppelsitzer

### Landung 2:

Bezeichnung: „Landeplatz Pauli“

Koordinaten: N 47°46' 14,35' E 12° 19' 44,70"

Flurst. 228

Höhe: 618 m

Höhendifferenz: 830 m; Erforderl. Gleitzahl: 3,3

Landerichtung: Je nach Windrichtung, i.d.R. Nord-Süd

Fluggeräte: GS

Eignung: Ausbildung Höhenflüge, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Bemerkung: Landeplatz für Schulung

## III.

### A u f l a g e n

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Gebäude dürfen im Landeanflug nicht überflogen werden.
2. Zu Fahrwegen mit Fahrverkehr und zur Staatsstraße 2093 ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 50m einzuhalten.
3. Eine Einweisung ist für alle Piloten vor der ersten Landung erforderlich.
4. Für den Landeplatz „Fuchsluger Bach“ ist die B-Lizenz erforderlich. Ausbildungsflüge dürfen nur auf dem Geländeteil „Pauli“ durchgeführt werden.
5. Die Landevolten sind durch den Geländehalter festzulegen und den Piloten bekannt zu geben.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,00, erhoben.

#### VI.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 25.05.2016 beantragte die Flugschule Chiemsee eine Außenlande-erlaubnis für zwei Landeflächen im Gemeindebereich Aschau gem. § 25 Luftverkehrsgesetz.

Die Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rosenheim und die Gemeinde Aschau wurden mit Datum des 3.6.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit Datum des 14.07.2016 mit, dass die Nutzung der beiden Landeflächen nicht dazu geeignet sind, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Das Vorhaben stelle insoweit keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das Gelände wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger mit Datum des 20.5.2016 besichtigt und überprüft. Die vom Geländegutachter vorgeschlagenen Auflagen wurden übernommen, bzw. ergänzt.

Ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb ist mit den festgesetzten Auflagen gewährleistet.

#### VII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns

als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

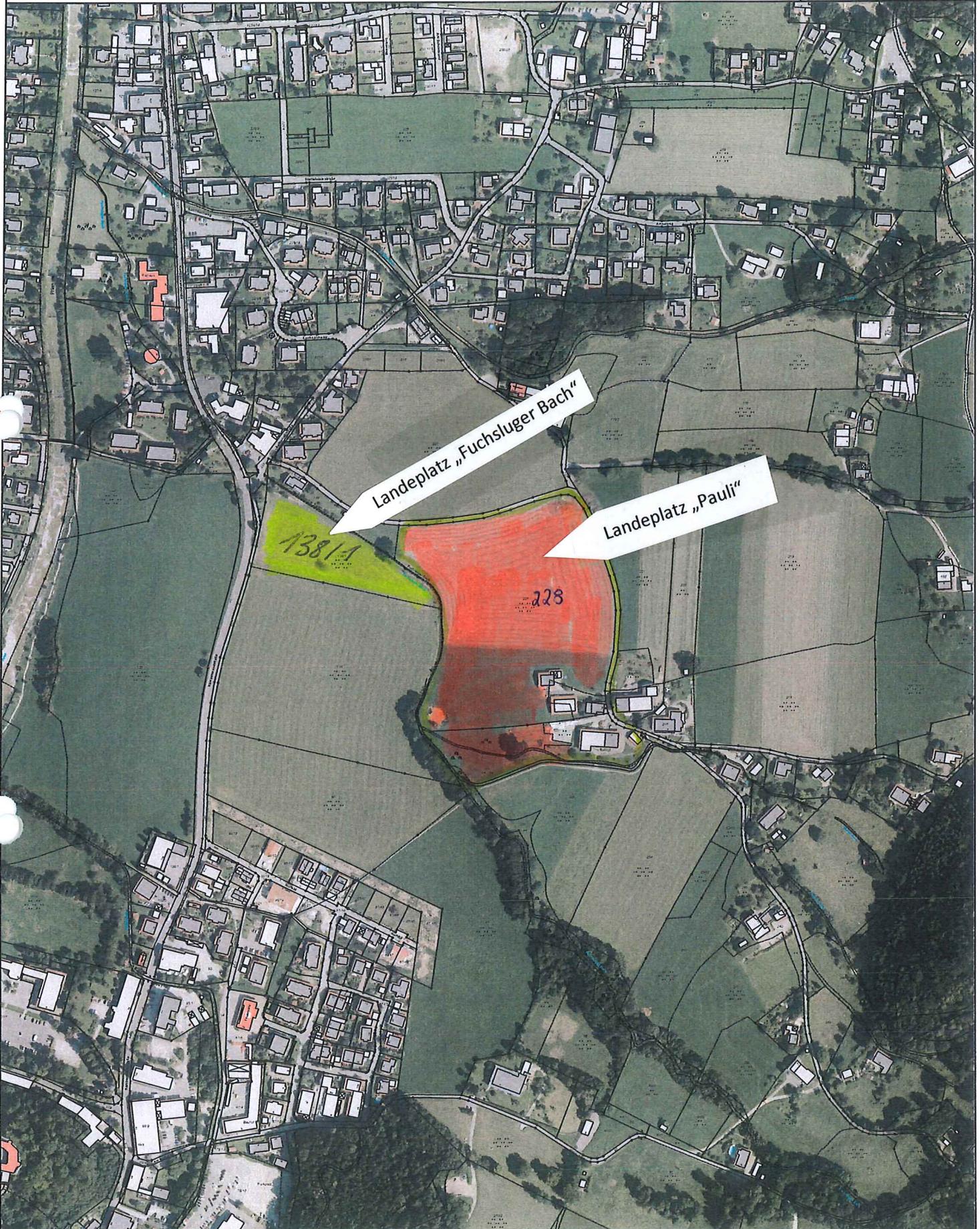


Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

# Gemeinde Aschau i. Chiemgau

Gemarkung(en): Hohenaschau i. Chiemgau (9639), Niereraschau i. Chiemgau (9653)

Datum: 17.02.2016



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug.  
Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200m

Maßstab = 1 : 5000



Flugschule Chiemsee GmbH & Co KG  
Herrn Robin Frieß  
Am Hofbichl 3 c  
83229 Aschau im Chiemgau

Gmund, 14.07.2016 Kla

**Außenlandungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen  
"Fuchsluger Bach" und „Pauli“, 83229 Aschau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Chiemsee vom 24.05.2016 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 138/1 (Fuchsluger Bach), 228 (Pauli), Gemarkung Hohenaschau.
3. Die Erlaubnis gilt vorerst vom 15.7.2016 bis zum 24.7.2016. Die Erlaubnis gilt für die Flugschule Chiemsee und für einen von der Flugschule Chiemsee benannten Pilotenkreis.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herrn Robin Frieß oder einer von ihm benannten Person beaufsichtigt wird. Herr Robin Frieß führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV.

II.

A u f l a g e n

1. Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beige-fügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Gebäude dürfen im Landeanflug nicht überflogen werden.
10. Zum Fahrweg sind 50 m Abstand zu halten.
11. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in das Landeverfahren.
12. Beim Landeplatz „Fuchsluger Bach“ ist der unbeschränkte Luftfahrerschein erforderlich.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Für Luftfahrtveranstaltungen muss gemäß § 74 LuftVZO beim zuständigen Luftamt eine Genehmigung eingeholt werden, wenn Passagierflüge durchgeführt werden. Für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, ist keine gesonderte Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen erforderlich.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

V.

### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 24.05.2016 beantragte die Flugschule Chiemsee eine Lande-erlaubnis für zwei weitere Landewiesen im Bereich der „Kampenwand“. Die Kampenwand ist bereits als Fluggelände nach § 25 Luftverkehrsgesetz zugelassen.

Die Naturschutzbehörde beim LRA Rosenheim wurde am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 14.7.2016 stimmte die Naturschutzbehörde dem Flugbetrieb zu. Um vorab den Landebetrieb zu ermöglichen, wurde die vorliegende Kurzzeiterlaubnis erteilt. Die längerfristige Erlaubnis folgt nach Ablauf des 24.7.2016.

Die Auflagen aus dem Geländegutachten vom 20.05.2016, des vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger, wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb